

Anlage 1

Übersicht über eingegangene Stellungnahmen**1. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange die Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert haben**

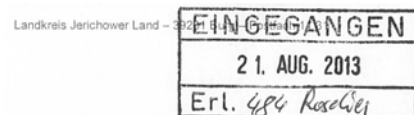
lfd.Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Hinweise	Bedenken	Anregungen
1.1	Landkreis Jerichower Land Fachbereich 6 Brandenburger Str. 100 39307 Genthin	15.08.2013	X	-	X
1.2	Landkreis Jerichower Land Fachbereich 3 Brandenburger Str. 100 39307 Genthin	10.09.2013	X	-	-
1.3	Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt Ref. Raumordnung und Landesplanung Ernst – Kamith – Str. 2 06112 Halle	26.07.2013	X	-	X
1.4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststr. 89 39576 Stendal	08.08.2013	X	-	X
1.5	E.ON AVACON Arnimer Str. 1-4 39576 Stendal	11.07.2013	X	-	-
1.6	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 2100 39096 Magdeburg	06.08.2013	X	-	-
1.7	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt Richard-Wagner-Str. 9/10 06114 Halle	30.07.2013	X	-	-

1.1 Landkreis Jerichower Land , Fachbereich 6

Schreiben vom 15.08.2013

Stellungnahme

Beschlussvorschlag zur Abwägung



B + I Bauplanungs- und Ingenieurbüro
Ritter - Schaub - Wilke GmbH
Gerikestraße 4
39340 Haldensleben

Fachbereich Bau
Fachbereich Bau
Auskunft erteilt: Frau Schrock
Mein Zeichen: 63 sr-2013-01477
Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100
Zimmer-Nr.: 265
Telefon: 03921 949-6362
Telefax: 03921 949-9663
E-Mail: bau@lkjl.de
Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Ihre Nachricht vom
08.07.2013

Ihr Zeichen
Los.

Datum
15. August 2013

Aktenzeichen: 63 sr-2013-01477

Eingangsdatum: 10. Juli 2013

Baumaßnahme: Bauleitplanung der Gemeinde Möser / Änderungsverfahren / 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Külzauer Weg" der Gemeinde Möser Ortschaft Lostau (Fassung: Entwurf / Stand: Juli 2013) im vereinfachten Verfahren / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Bauort: Möser Lostau Waldfrieden

Gemarkung: Lostau **Flur:** 1 **Flurstück(e):**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben dem Landkreis Jerichower Land im Auftrag der Gemeinde Möser die o. g. Planung zur Stellungnahme gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen (Anschieben, Planentwurf mit Begründung) wird wie folgt Stellung genommen.

Fachbereich 6 Bau

Bauaufsichtsbehörde

In der Begründung Seite 2 Punkt 3 wird davon ausgegangen, dass ein Verfahren nach § 13 BauGB möglich ist, da sich das B-Plangebiet zu einem Gebiet nach § 34 BauGB entwickelt hat. Solange ein Bebauungsplan nicht aufgehoben wurde, richtet sich die Zulässigkeit immer nach § 30 BauGB. Der Gesetzestext des § 13 BauGB ist Ihrerseits falsch in Ansatz gebracht worden; denn da heißt es: „...Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes die Grundzüge nicht berührt oder wird durch die **Aufstellung eines Bauleitplans in einem Gebiet nach § 34**“. Der vorliegende Entwurf beinhaltet keine Aufstellung, sondern eine Änderung, nämlich die 2. Änderung. Das vereinfachte Verfahren wäre bei einer Änderung anwendbar, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,

Der falsch in Ansatz gebrachte Bezug auf § 34 BauGB wird in der Begründung unter Pkt. 3 Seite 2 gestrichen. Es wird dagegen auch unter Berufung auf die Stellungnahme des LK - Jerichower Land vom 12.04.2001 zur 1. Änderung des i.R. stehenden Bebauungsplanes in dem ebenfalls eine MI - Fläche in eine WA im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert wurde an der vereinfachten Änderung festgehalten. Bei der 1. Änderung wurde vom LK eingeschätzt, dass durch die 1. Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Aussage und der marginale zu ändernde Flächenanteil veranlasste die Gemeinde zur Anwendung des § 13 BauGB, da die Grundzüge der bestehenden Planung, die ebenfalls schon MI- und WA-Nutzungen ausweist, durch die Beibehaltung der ausgewiesenen Nutzungsarten nicht verändert worden.

Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
Auch die unter Punkt 4 der Begründung gemachten Aussagen, dass die ehemalige Tierhaltungsanlage heute städtebaulich nicht mehr zulässig ist, da der FNP MI dafür ausweist und der Bestandsschutz nicht mehr gegeben sein soll, ist m. E. nicht korrekt. Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.03.2013 Az: 8 A 11152/12 geht davon aus, dass der Bestandsschutz nach 18 Jahren noch nicht erloschen ist. Möchte die Gemeinde, dass die Stallanlage nicht mehr als diese genutzt werden soll, geht dies nur, wenn sie über diese Fläche einen Bebauungsplan legt bzw. die Fläche mit in den Geltungsbereich des vorliegenden Planentwurfes aufnimmt. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre die hier im Entwurf vorliegende Änderung möglich, da es nach wie vor Konfliktpotenzial zwischen nichtgenutzter Stallanlage und dem WA-Gebiet gibt. Auch die Herangehensweise, dass die Änderung von MI in WR dadurch möglich ist, da bereits mehr als 50 % der Fläche ausschließlich mit Wohngebäuden bebaut ist und die verbleibende Fläche für einen Gewerbebetrieb nicht ausreichend ist, ist nicht korrekt. Die st. Rspr. zur Zweckbestimmung geht nicht von einer %-Zahl aus, vielmehr gelten die annähernd gleiche Gewichtung bzw. Anteile als Beurteilungsgrundlage. Dies ist bei dem von Ihnen angegebenen Flächenverhältnis noch gegeben. Entsprechend der Zweckbestimmung eines MI sind nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig. Damit müsste die verbleibende Fläche für einen Gewerbebetrieb ausreichend sein. Die Begründung enthält unter Punkt 7.1. Satz 3 Aussagen zum Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Dies müsste sich als textliche Festsetzung auf der Planzeichnung wiederfinden, wenn es planungsrechtliche Relevanz haben sollte. Auf der Planzeichnung sind abgebildet das Satzungsexemplar und die Änderung. Sicherlich handelt es sich dabei um einen Schreibfehler. Landesplanungsbehörde Durch den Landkreis als untere Landesplanungsbehörde wird die Bauleitplanung zur 2. Änderung des o. g. Bebauungsplans entsprechend der Begriffsbestimmung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) als nicht raumbedeutsam beurteilt, womit eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 LPlG nicht erforderlich wäre. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Landesplanungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPlG) das Landesverwaltungsamt als obere Landesplanungsbehörde ist. Die Beurteilung des Landkreises als untere Landesplanungsbehörde wird wie folgt begründet. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG handelt es sich um raumbedeutsame Planungen, wenn durch diese Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Mit der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplans wird der Geltungsbereich des in 1. Änderung vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Külzauer Weg“, an dessen Rechtswirkungen die Gemeinde Möser gebunden ist, nicht verändert, so dass keine raumordnerisch relevante Raumanspruchnahme erfolgt. Auch wird die städtebauliche Entwicklung und Funktion des betreffenden Gebietes mit der 2. Änderung des o. g. Bebauungsplans im Vergleich zum in 1. Änderung vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Külzauer Weg“ grundsätzlich in nahezu gleicher Weise beeinflusst, so dass nach der Beurteilung des Landkreises als untere Landesplanungsbehörde nicht auf eine erst durch die 2.	Die Gemeinde bleibt bei ihrer Sichtweise, dass die ehemalige Stallanlage nicht mehr in ihr städtebauliches Entwicklungskonzept zu integrieren ist, und würde einer Wiederbelebung nicht zustimmen. Dies wird auch durch die Aussage des Fachbereich 7 Umwelt, Landwirtschaft und Forsten -Sachgebiet Immissionsschutz- in der Stellungnahme zur 2. Änderung vom 15.08.2013 durch die Aussage bestätigt, dass eine Wiederbelebung nicht mehr zulässig wäre und daher keine Bedenken zur 2. Änderung bestehen. Zur Vergegenständlichung des vorhandenen städtebaulichen Missstandes legen wir in Anlage 1 Fotos der aktuellen Situation bei. Hieraus ist abzuleiten, dass der Bestandsschutz nach über 20 Jahren Leerstandes nicht mehr vorhanden ist (siehe dazu die angegebenen Urteile in der Begründung Pkt. 4 letzter Abschnitt) Unter Pkt. 6 der Begründung wurde das Planungskonzept mit den bisherigen und neuen Nutzungen quantifiziert. Der Text wird infolge des erteilten Hinweises insofern geändert, dass keine prozentuale Gewichtung erfolgt sondern auf das Missverhältnis von Gewerbe und den Bedarf an Wohnbauflächen verwiesen wurde. Dieses durch den weiteren Bedarf an Wohnbauflächen entstehende Missverhältnis auf den MI-Flächen wird durch die beabsichtigte 2. Änderung zu Gunsten weiterer Wohnbauflächen ausgeglichen. Der Hinweis wird bei der weiteren Planung berücksichtigt in dem der besagte Absatz als textliche Festsetzung auf der Planzeichnung übernommen wird Dieser redaktionelle Fehler wurde auf der Planzeichnung korrigiert. Die Gemeinde Möser nimmt die erteilten Aussagen der unteren Landesplanungsbehörde zur Kenntnis. Daraus ergeben sich jedoch Regelungsinhalte für die vorliegende 2. B-Planänderung.

Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
Änderung des o. g. Bebauungsplans bedingte neue Beeinflussung der räumlichen Entwicklung oder Funktion des Gebietes geschlossen werden kann und die Bauleitplanung zur 2. Änderung des o. g. Bebauungsplans insoweit nicht als raumbedeutsam zu beurteilen wäre. Sachgebiet vorbeugender Brandschutz Durch die geplanten Änderungen werden die Belange des Brandschutzes nicht berücksichtigt. Denkmalschutzbehörde <u>Bau- und Kunstdenkmalflege</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalflegerischen Belangen nicht erkennen. <u>Bodendenkmalschutz</u> Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse ist von dem o. g. Vorhaben ein archäologisches Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 (archäologisches Kulturdenkmal „Fundplatz Lostau 07“ (Siedlung Eisenzeit) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) (GVBl. LSA Nr. 33/1991 vom 21. Oktober 1991) in seiner derzeitig gültigen Fassung betroffen. Veränderungen bedürfen daher nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde. Entsprechend § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig. Fachbereich 7 Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Sachgebiet Immissionsschutz Die Änderung beinhaltet die Umwidmung der jetzigen MI-Fläche zu Gunsten einer Wohnbaufläche. Der Änderungsbereich befindet sich im nordöstlichen Teil des B-Plangebietes „Am Külzauer Weg“. In unmittelbarer Nähe dieser Teilfläche befindet sich in nordöstlicher Richtung eine ehemalige landwirtschaftliche Anlage, die seit über 20 Jahren nicht genutzt wird. Eine Wiederbetreibung der Tierhaltungsanlage wäre nicht mehr zulässig. Gemäß der zum Teil schon bestehenden Nutzung wurde für den Bereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. In einem allgemeinen Wohngebiet gelten nach der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau- Beiblatt 1 die Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) in der Nacht. Aus der Sicht des Immissionsschutzes gibt es zur 2. Änderung des B-Planes keine Bedenken. Sachgebiet Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken. <u>Begründung:</u> Das Vorhaben befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gemäß §§ 23 – 29 sowie § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).	wie vor Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Nachfolgeplanung (Bauantrag) erfolgt die Beteiligung der unteren Denkmalbehörde. Die Behörde kann dann prüfen, ob eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben auf das archäologische Kulturdenkmal „Fundplatz Lostau 07“ erfolgt bzw. welche Vorsichtsmaßnahmen zu erfolgen haben. Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) sind nach derzeitigem Kenntnisstand von dem o. g. Vorhaben nicht betroffen. Die o. g. Planänderung sieht die Umwidmung eines Mischgebietes zugunsten einer Wohnbaufläche vor. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind von der o. g. Planänderung nicht betroffen, die grünordnerischen Festsetzungen bleiben bestehen. Sachgebiet Wasserbehörde Zur o. g. Änderung des B-Planes bestehen keine Bedenken. Die Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land ist bei weiteren Planausführungen zum genannten Vorhaben zu beteiligen. Sachgebiet Abfallwirtschaft / Bodenschutz Im Bereich des o. g. B-Planes befinden sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. Dem vorliegenden B-Planentwurf wird zugestimmt. <u>Hinweise:</u> 1. Eine satzungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich des B-Planes ist gewährleistet, wenn die Zuwege für die Aufnahme von 25 t schweren, 10 m langen, 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen geeignet sind. 2. Die satzungsgemäße Abfallentsorgung entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Jerichower Land in der geltenden Fassung ist gewährleistet, wenn der Straßenausbau entsprechend der derzeit gültigen Fassung der RAS 06 „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ erfolgt. 3. Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter ist nach § 28 Absatz 10 der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung bis zu einer Entfernung von 80 m zulässig. 4. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. 5. Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z. B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen oder Schadstoffbeseitigungen im Boden als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. 6. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Planungen, Vorhaben und Belange des Sachgebietes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt. Wahrzunehmende Belange des Sachgebietes Straßenverkehr sind nicht betroffen. Das Plangebiet	wie vor Die Aussage und der Hinweis wurden zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die erteilten Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen jedoch keine Regelungsinhalte der B-Planänderung. Da hier das Verfahren nach § 13 BauGB angewendet wurde erfolgen keine Bewertungen zu den Schutzgütern. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgen gemäß der Festsetzungen der bestehenden Satzung. Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

wird durch das bestehende, gemeindeeigene Straßen- und Wegenetz erschlossen.

Fachbereich 3 Ordnung**Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz**

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Girke

Beschlussvorschlag zur Abwägung

Die Stellungnahme vom 10.09.2013 liegt vor und wurde im Abwägungsverfahren berücksichtigt.

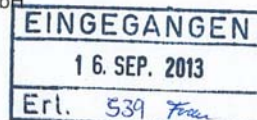
Anlage 1



1.2 Landkreis Jerichower Land , Fachbereich 3**Schreiben vom 10.09.2013****Stellungnahme****Beschlussvorschlag zur Abwägung**

Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

B + I Bauplanungs- und Ingenieurbüro
 Ritter - Schaub - Wilke GmbH
 Gerikestraße 4
 39340 Haldensleben



Ihre Nachricht vom
 08.07.2013

Ihr Zeichen
 Los.

casuik

Fachbereich Bau
Fachbereich Bau
 Auskunft erteilt: Frau Schrock
 Mein Zeichen: **63 sr-2013-01477**
 Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100
 Zimmer-Nr.: 265
 Telefon: 03921 949-6362
 Telefax: 03921 949-9663
 E-Mail: bau@lkjl.de
 Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:
 Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr

Datum
10. September 2013

Aktenzeichen: 63 sr-2013-01477 **Eingangsdatum:** 10. Juli 2013
Baumaßnahme: Bauleitplanung der Gemeinde Möser / Änderungsverfahren / 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Külzauer Weg" der Gemeinde Möser Ortschaft Lostau (Fassung: Entwurf / Stand: Juli 2013) im vereinfachten Verfahren / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB
Bauort: Möser Lostau, Waldfrieden
Gemarkung: Lostau **Flur:** 1 **Flurstück(e):**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 15. August 2013 möchte ich nunmehr die noch ausstehende Stellungnahme des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz nachreichen.

Fachbereich 3 Ordnung**Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz**

Die betreffende Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der dort vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung dieser Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

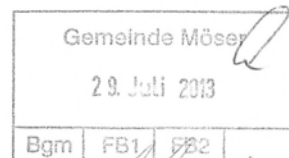
Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können. Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen meines Erachtens keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Baumaßnahme in dem vorgenannten Bereich. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Ginke	wie vor

1.3 Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt**Schreiben vom 26.07.2013****Stellungnahme****Beschlussvorschlag zur Abwägung**

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gemeinde Möser
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser



Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 9 „Am Külzauer Weg“,
Ortsteil Lostau, 2. Änderung
Entwurf (Stand: Juni 2013)

Gemeinde: Möser
Landkreis: Jerichower Land
Aktenzeichen: 21102/01-01576.1
Kurzbezeichnung: Moeser-BP9KuelzWegLostau2.AeEntw-130708

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange und als obere Landesplanungsbehörde nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt:

1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Nach Prüfung der mir zu diesem Verfahren (Bauleitplanung) übersandten Unterlagen, stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. <u>Hinweis:</u> Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des LK liegt vor und wurde innerhalb der Abwägung berücksichtigt.
3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Gegenstand der 2. Änderung ist die Umwandlung des östlichen Teilgebietes von MI in WA zum Zwecke der weiteren Errichtung von Wohnbebauung. Zuständigkeiten der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. <u>Hinweis:</u> Aus der Umwandlung MI in WA resultiert ein höherer Schutzanspruch gegenüber gewerblichen Schallimmissionen. Hinsichtlich eventueller Konflikte in Bezug auf den ca. 30m westlich gelegenen Lebensmittelmarkt (Parkplatzlärm, Anlieferung, Klimatechnik) verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Jerichower Land).	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde liegt vor. Hieraus ergeben sich jedoch keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken bezüglich notwendiger Schallschutzmaßnahmen für das WA-Gebiet.
4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht aus Sicht des Referates 405 folgende Stellungnahme: Durch das Vorhaben werden keine Belange der oberen Wasserbehörde, Referat 405 berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasser-entsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Sachgebiet Wasserbehörde liegt vor, hieraus ergeben sich jedoch keine weiteren Regelungsinhalte zur 2. B-Planänderung.

Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Entwurf der 2. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. 7. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309) Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) fest, dass die vorgesehene 2. Änderung des B-Planes Nr. 9 „Am Külzauer Weg“ Lostau der Gemeinde Möser <u>nicht</u> raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß § 16 (2) LPIG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Hinweis zur Datensicherung Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben. Im Auftrag  Scholz	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei diesem Verfahren um eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB handelt, werden in Bezug auf Absatz 3 keine Aussagen zu umweltschützenden Belangen gemacht. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Begründung wird unter Pkt. 6.1 Raumbedeutsamkeit die nebenstehende Aussage ergänzt. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Nach Inkraftsetzen der 2. Änderung durch die Bekanntmachung wird das Bauamt der Gemeinde Möser eine Plankopie an die obere Landesplanungsbehörde übergeben.

1.4 Landesamt für Vermessung und Geoinformation

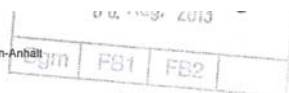
Schreiben vom 08.08.2013

Stellungnahme

Beschlussvorschlag zur Abwägung

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Verbandsgemeinde Möser
Fachbereich 2
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser



Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation



2. Änderung Bebauungsplan "Am Külzauer Weg" in Lostau, Gemeinde Möser
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Stendal, 07.08.2013

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52b - V24-5006767/2013-5

bearbeitet von:
Frau Peters

Telefon: 03931 252-420

Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

1. Das auf der Planunterlage angegebene Az. U6-2305/97 ist für dieses Vorhaben nicht gültig. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Gemeinde Möser enthalten.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Nutzung der Geobasisdaten und Dienste einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist: „Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, xxxx / A18-2247-2012-5“. Dabei sind bei *Geobasisdaten* die verwendeten Geobasisdaten (hier: Liegenschaftskarte) zu bezeichnen und xxxx steht für das Jahr der letzten Bereitstellung.

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvergeo.sachsen-anhalt.de

Standort Stendal
Telefon: 03931 252-0
Fax: 03931 252-499
E-Mail: poststelle.stendal@lvergeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvergeo.sachsen-anhalt.de

2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses** beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Dieses Aktenzeichen wird nur noch als Quellenvermerk der 1. Änderung (bestehende Satzung) angegeben.

Für die jetzige 2. Änderung wird unter Nutzung des Geoleistungspaketes der Gemeinde Möser der aktuelle Quellenvermerk analog des erteilten Hinweises übernommen.

Die geforderte Kopie wird der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses digital durch das Bauamt der Gemeinde Möser zugesandt.

Stellungnahme

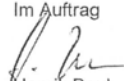
Hinweis:

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde.

Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Henrik Beul

Beschlussvorschlag zur Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.5 E.ON AVACON

Schreiben vom 11.07.2013

Stellungnahme

Beschlussvorschlag zur Abwägung

E.ON Avacon AG · Bahnhofstraße 13 · 39307 Genthin

Bauplanungs- und Ingenieurbüro
Ritter – Schaub – Wilke GmbH
Gerikestraße 4

39340 Haldensleben



11. Juli 2013

**B-Plan „Am Külzauer Weg“ in Lostau 2. Änderung im vereinfachten Verfahren
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB sowie der Nachbargemeinden
nach § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns mit Schreiben vom 08.07.2013 übersandten Unterlagen zum oben genannten Sachverhalt haben wir in Hinblick auf unsere Belange überprüft.

Wir gehen davon aus, dass durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist.

Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Versorgung mit Elektroenergie und Erdgas basiert auf der Grundlage der jeweils gültigen Anschlussverordnungen.

Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen.

Wir hoffen, Ihnen die zur weiteren Bearbeitung notwendigen Informationen gegeben zu haben, stehen jedoch für Rückfragen gern zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A.
Dirk Niebuhri. A.
Bernd Kauschat

Die erteilten Hinweise werden innerhalb der Folgeplanungen und bei den Bauausführungen berücksichtigt.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

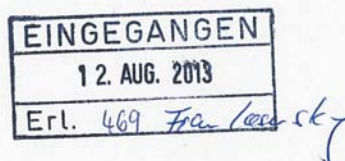
1.6 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**Schreiben vom 06.08.2013**

Stellungnahme

Beschlussvorschlag zur Abwägung

Deutsche Telekom Technik GmbH
Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt

B+i.büro Ritter-Schaub-Wilke GmbH
Gerikestr. 4
39340 Haldensleben



Los.
PTI 24, Fachref. PPB 2, Frank Weber, BLP44805261/13
0391/585 2102 Fax: 03941/632119
06.08.2013
Lostau – B-Plan „Am Külzauer Weg“, 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg“ der Gemeinde Möser, OT Lostau nehmen wir zur Kenntnis.
Im Bebauungsplangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf Diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen.
Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen.
Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Sollte auf den freien Grundstücken ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 2 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten.
Nutzen Sie die kostenfreie Rufnummer unseres Bauherrenberatungsbüros 08003301903.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Die erteilten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei den Folgeplanungen und bei den baulichen Maßnahmen berücksichtigt.

Stellungnahme

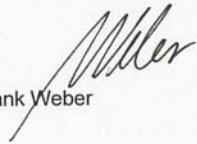
Hinsichtlich eventueller Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Wir danken für Ihr Entgegenkommen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Frank Weber



Beschlussvorschlag zur Abwägung

wie vor !

1.7 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt

Schreiben vom 30.07.2013

Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle Bauplaungs- und Ingenieurbüro Ritter-Schaub-Wilke gmbH Gerikestr. 4 39340 Haldensleben Lostau, BPL „Am Külzauer Weg“, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) als Träger öffentlicher Belange folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen, welche noch entsprechend in den Unterlagen zum BPL zu verankern ist: Unmittelbar benachbart zu dem Areal des BPL ist ein archäologisches Kulturdenkmal bekannt, und zwar Relikte vorgeschichtlicher Siedlungsflächen, die durchaus Ausdehnungen heutiger Städte erreichen konnten. Somit ist davon auszugehen, daß auch das Areal des BPL archäologische Denkmalrelevanz besitzt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn die archäologischen Belange im Rahmen der Inanspruchnahme von Flächen berücksichtigt werden. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sind die denkmalrechtlichen Voraussetzungen gem. § 14 (1) bzw. (2) einzuholen. Maßgaben zur Wahrnehmung denkmalfachlicher Belange (Vornahme archäologischer Dokumentationsarbeiten) sind durch den Bauherrn bzw. Veranlasser geplanter Erdarbeiten zu berücksichtigen. Für weitere Auskünfte oder Abstimmungen steht Ihnen Frau Dr. Mechthild Klamm (0345-5247414, email mklamm@lda.mk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung. Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erhalten Sie folgende Stellungnahme: Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Innerhalb der Begründung unter Pkt. 9.0 Denkmalpflege und Archäologie werden Aussagen zum benachbarten Kulturdenkmal und zur Berücksichtigung bei den Erdarbeiten eingefügt. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Als Ansprechpartner für Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege steht Ihnen Herr Herbarth (0345- 2939774) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. M. Klammer / S. Oszmer
Zentrale Stellungnahmenkoordination

Beschlussvorschlag zur Abwägung

wie vor !

Übersicht über eingegangene Stellungnahmen

2. Beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange die keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert haben

lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Hinweise	Bedenken	Anregungen
2.1	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Julius – Bremer – Straße 10 39104 Magdeburg	15.07.2013	-	-	-
2.2	Heidewasser GmbH An der Steinkuhle 2 39128 Magdeburg	15.07.2013	-	-	-
2.3	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband August-Bebel-Straße 24 39326 Wolmirstedt	03.09.2013	-	-	-

3. Nachbargemeinden die keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert haben

lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Hinweise	Bedenken	Anregungen
3.1	Gemeinde Biederitz Berliner Str. 25 39175 Biederitz	16.07.2013	-	-	-
3.2	Stadt Burg In der alten Kaserne 2 39288 Burg	10.07.2013	-	-	-

2.1 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg**Schreiben vom 15.07.2013**

Stellungnahme

Beschlussvorschlag zur Abwägung

regionale planungsgemeinschaft magdeburg julius-brunner-strasse 15 39104 magdeburg

Ritter-Schaub-Wilke GmbH

Gerikestraße 4
39340 HaldenslebenIhr Zeichen
Los.Mein Zeichen
2013-00164Bearbeiter
Herr BohnstedtRuf
0391-53547412Magdeburg
15.07.2013**Betreff: B-Plan „Am Külzauer Weg“ in Lostau, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren, Landkreis Jerichower Land****Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB sowie der Nachbargemeinden nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Losensky,

nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt, Ref. 309, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen,
im AuftragBohnstedt
Sachbearbeiter für Regionalplanung

2.2 Heidewasser GmbH**Schreiben vom 15.07.2013**

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

regionale planungsgemeinschaft magdeburg | brunnenstr. 10 | 39104 magdeburg

Ritter-Schaub-Wilke GmbH

Gerikestraße 4
39340 Haldensleben

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
Los.	2013-00164	Herr Bohnstedt	0391-53547412	15.07.2013

Betreff: B-Plan „Am Külzauer Weg“ in Lostau, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren, Landkreis Jerichower Land

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB sowie der Nachbargemeinden nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Losensky,

nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt, Ref. 309, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bohnstedt'.

Bohnstedt
Sachbearbeiter für Regionalplanung

2.3 Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband**Schreiben vom 03.09.2013**

Stellungnahme

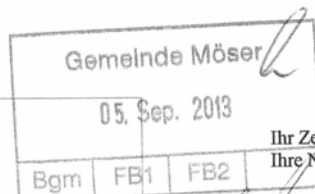
Beschlussvorschlag

Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)

August-Bebel-Straße 24
39326 WOLMIRSTEDT
Internet: www.wwaz.de

WWAZ · Postfach 1233 · 39322 Wolmirstedt

Gemeinde Möser
Fachbereich 2
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser



Ihr Zeichen: Los.
Ihre Nachricht vom: 08.08.13

Unser Zeichen: 88/13 S
Bearbeitet von: Frau Strese
strese@wwaz-online.de
Durchwahl: 039201 / 63 441

Datum: 03.09.2013

2. Änderung des B-Plans „Am Külzauer Weg“ in Lostau
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden
nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

obiger Bebauungsplanentwurf wurde unsererseits geprüft.

Gegen die geplanten Änderungen bestehen seitens des WWAZ keine Bedenken.

Zu dem Bebauungsplan gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

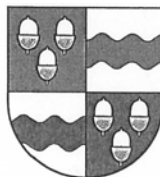
i.v.
Dolle
SGL Betrieb

Strese
Sachbearbeiterin

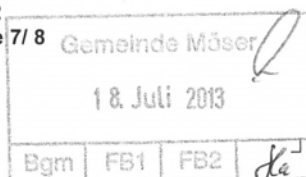
3.1 Gemeinde Biederitz**Schreiben vom 16.07.2013**

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

Gemeinde Biederitz**Der Bürgermeister***OT Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn, Woltersdorf*

Berliner Straße 25, 39175 Biederitz / OT Heyrothsberge

Gemeinde Möser
Fachbereich 2
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser


Amt : Bauamt – Amt 3
Sachbearbeiterin: Frau Mecke
Telefon-Durchwahl: 039292/60346
FAX: 039292/60399
e-mail: kmecke@gemeinde-biederitz.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein ZeichenDatum
16.07.2013
Bauleitplanung der Gemeinde Möser/ 2. Änderung B- Plan „Am Külzauer Weg“ OT Lostau
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 08.07.2013, Posteingang 11.07.2013 übergaben Sie uns die o. g. Planungsunterlagen zur Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, durch das Planungsbüro Ritter – Schaub – Wilke GmbH.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird wie folgt Stellung genommen.

Es gibt keine Hinweise oder Bedenken zum Planentwurf. Wahrzunehmende Belange der Gemeinde Biederitz werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Hoffmann
Leiter Bauamt / Amt 3

3.2 Stadt Burg**Schreiben vom 10.07.2013**

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

STADT BURG

Der Bürgermeister



Stadt Burg - In der Alten Kaserne 2--39288-Burg

Fachbereich:	Stadtentwicklung
Sachgebiet:	Stadtplanung - Städtebauförderung
Auskunft erteilt:	Herr Wagener
Telefon-Durchwahl:	(03921) 921-504
E-Mail:	sven.wagener@stadt-burg.de
Zimmer:	222

Verbandsgemeinde Möser
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Gemeinde Möser

12. Juli 2013

Bgm FB1 FB2

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort und Zahlung bitte angeben)

B+i.büro Ritter-Schaub-Wilke GmbH /
08.07.2013

Mein Zeichen
6.3 / 6.3.1-wag

Datum
10. Juli 2013

Bebauungsplan „Am Külzauer Weg“ 2. Änderung – Ortschaft Lostau

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Stadt Burg als benachbarte Gemeinde i.S. des § 2 Abs. 2 BauGB am o.g. Planverfahren teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände zum vorliegenden Planvorentwurf haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Noack